



Bern, den 16. April 2015

NKVF 16/2014

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons
Nidwalden betreffend den Besuch der Nationalen
Kommission zur Verhütung von Folter vom 15.
Oktober 2014 im Untersuchungs- und Strafge-
fängnis Stans**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 13. Februar 2015.



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
	Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs	3
	Zielsetzungen	3
	Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit	3
	Besuchte Einrichtung	4
II.	Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	4
a.	Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen	4
b.	Körperliche Durchsuchungen	4
c.	Materielle Haftbedingungen	4
d.	Haftregime	5
	Untersuchungshaft	5
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen	5
	Ausländerrechtliche Administrativhaft	6
e.	Disziplinarregime und Sanktionen	7
f.	Besondere Sicherheitsmassnahmen	7
g.	Medizinische Versorgung	7
h.	Informationen an die Insassen	8
i.	Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten	8
j.	Kontakte mit der Aussenwelt	8
k.	Personal	9
l.	Zusammenfassung	9



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) das Untersuchungs- und Strafgefängnis Stans besucht und die Situation der Personen im Freiheitsentzug überprüft.

Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der NKVF bestehend aus Leo Näf, Vizepräsident der NKVF und Delegationsleiter, Alberto Achermann, Vizepräsident der NKVF, Eliane Scheibler, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Maria Schultheiss, wissenschaftliche Assistentin am Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte, hat am 15. Oktober 2014 das Untersuchungs- und Strafgefängnis Stans besucht.

Zielsetzungen

3. Während des Besuches richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:
 - i. Haftregime der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, des Strafvollzuges und der ausländerrechtlichen Administrativhaft;
 - ii. Grundrechtskonformität der kantonalen und anstaltsinternen rechtlichen Grundlagen;
 - iii. Wahrung der Verhältnismässigkeit und Menschenwürde, insbesondere bei der körperlichen Durchsuchung, bei Transporten und der Anwendung von Disziplarmassnahmen;
 - iv. Kompetenz und Umgangston des Personals, Gleichbehandlung der inhaftierten Personen soweit als möglich;
 - v. Einhaltung des Rechts auf den täglichen Spaziergang, Beschäftigungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten;
 - vi. Information an die inhaftierten Personen bezüglich Hausordnung;
 - vii. Materielle Haftbedingungen, Verpflegung und Hygiene;
 - viii. Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung;
 - ix. Handhabung von Disziplarmassnahmen und Sanktionen;
 - x. Handhabung von Sicherheits- und Schutzmassnahmen;
 - xi. Allgemeiner Eindruck des Haftortes bezüglich Management, Raumverhältnissen, Kompetenz des Personals und Rückmeldungen von inhaftierten Personen.

Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

4. Der Besuch der NKVF war der Anstaltsleitung des Untersuchungs- und Strafgefängnis Stans vorgängig angekündigt worden. Die Visite begann am 15. Oktober 2014 um 09.45 Uhr mit einem Gespräch mit der Anstaltsleitung. Die Delegation führte im Verlauf der Visite Gespräche mit 15 inhaftierten Personen und 3 Mitarbeitenden.

¹ SR 150.1.



5. Die Delegation erlebte einen offenen und freundlichen Empfang von Seiten der Anstaltsleitung. Während der gesamten Visite standen zahlreiche Mitarbeitende aller Stufen und Bereiche der Delegation jederzeit kompetent und freundlich zur Verfügung. Alle Fragen der Delegation wurden ausführlich und transparent beantwortet und die gewünschten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Besuchte Einrichtung

6. Das Untersuchungs- und Strafgefängnis Stans verfügt über insgesamt 36 Plätze, allerdings ist bei 24 Personen die Anstalt aufgrund der geltenden Trennungsgebote voll ausgelastet. Die 36 Plätze unterteilen sich in 9 Plätze für die Untersuchungshaft, 16 Plätze für den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen, davon 2 Zellen für weibliche Inhaftierte (max. 3 Plätze), 8 Plätze für die ausländerrechtliche Administrativhaft und 3 Plätze für die Halbgefängenschaft. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 22 inhaftierte Personen in der Einrichtung.
7. Die Einrichtung dient dem Vollzug von folgenden Haftformen:
 - i. Polizeilicher Gewahrsam;
 - ii. Sicherheits- und Untersuchungshaft;
 - iii. Vollzug kurzer Freiheitsstrafen von Erwachsenen und Jugendlichen;
 - iv. Vollzug von Halbgefängenschaft;
 - v. Ausländerrechtliche Administrativhaft.

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen

8. Der Delegation wurden während ihres Besuches keine Hinweise noch Informationen betreffend Misshandlungen und/oder schlechte Behandlung der inhaftierten Personen durch das Personal zugetragen. Die Delegation erhielt im Gegenteil sehr positive Rückmeldungen bezüglich der Behandlung durch das Vollzugspersonal.

b. Körperliche Durchsuchungen

9. Die Kommission stellte mit Zufriedenheit fest, dass die körperliche Durchsuchung grundsätzlich in zwei Phasen durchgeführt wird.

c. Materielle Haftbedingungen

10. Die materiellen Haftbedingungen im Untersuchungs- und Strafgefängnis Stans wurden von der Kommission generell als korrekt eingestuft. Die 36 Plätze verteilen sich auf 2 Viererzellen, 10 Zweierzellen und 8 Einzelzellen. Die Einzelzellen weisen eine Grösse von ca. 12 m², die Zweierzellen



von ca. 12 m² bzw. ca. 20 m², und die Viererzellen von ca. 25 m² auf.² Die Zellen sind angemessen möbliert und verfügen über einen abgetrennten Nassbereich sowie eine Gegensprechanlage. Die Kommission erachtet die mit Lamellen versehenen Fenster der auf das benachbarte Polizeigebäude gerichteten Zellen als problematisch, weil die Sicht nach aussen dadurch gänzlich verunmöglicht wird. **Die Kommission empfiehlt der Anstaltsleitung, entsprechende Massnahmen zu treffen, um eine Sicht nach aussen zu ermöglichen.**

11. Das Gefängnis verfügt über einen grossen, übergitterten Spazierhof, der mit Sport- und Freizeitgeräten sowie Sitzgelegenheiten versehen ist. In den Aufenthaltsräumen befinden sich ein Sportgerät und Stühle. Zudem stehen den inhaftierten Personen eine Bibliothek, ein Computer und ein kleiner Fitnessraum zur Verfügung. Die Essensqualität wird als gut und abwechslungsreich eingestuft; auf religiöse und vegetarische Bedürfnisse wird Rücksicht genommen.³ Das Duschen wird täglich ermöglicht.⁴

d. Haftregime

Untersuchungshaft

12. Personen in Untersuchungshaft verbringen während der ersten 10 Tage – mit Ausnahme des täglichen einstündigen Spaziergangs – in der Regel 23 Stunden in ihren Zellen.⁵ Anschliessend gilt für sie in der Regel – vorbehaltlich anderer Weisungen der Staatsanwaltschaft – das Regime des Gruppenvollzuges, d.h. sie können sich nachmittags für drei zusätzliche Stunden ausserhalb der Zelle frei im Gemeinschaftsbereich aufhalten. Personen, welche sich nicht im Gruppenvollzug befinden, sind hingegen während 23 Stunden in ihren Zellen eingeschlossen. **Die Kommission begrüsst die Möglichkeit des Gruppenvollzuges für Personen in der Untersuchungshaft und erachtet das angebotene Haftregime als fortschrittlich in Bezug auf die Bewegungsfreiheit.**

Vollzug kurzer Freiheitsstrafen

13. Männer können sich wochentags neben dem einstündigen Spaziergang im Freien während fünfeinhalb Stunden im Gruppenraum aufhalten und – sofern Aufträge vorhanden sind – einer Beschäftigung nachgehen. Die Kommission begrüsst auch hier die Möglichkeit des Gruppenvollzuges.
14. Frauen können bei Bedarf in zwei separaten Zellen untergebracht werden. Befinden sich mehr als

² Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs, Bundesamt für Justiz/Bundesamt für Bauten und Logistik (Hrsg.), Bern 1999.

³ Art. 18 Abs. 1 Gesetz über das kantonale Gefängnis (GefG) vom 25. Oktober 2006, SR 273.4.

⁴ Art. 4 Abs. 4 HO.

⁵ Art. 9 Abs. 3 GefG und Art. 20 GefG.



drei Frauen in der Einrichtung können die Trennungsvorschriften⁶ indes nicht mehr eingehalten werden. Frauen werden in solchen Fällen in der Regel in das Gefängnis Grosshof verlegt.

15. 2014 hielten sich im Gefängnis Stans 9 Jugendliche mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 3 Tagen auf. Jugendliche werden in diesen Fällen in einem separaten Trakt untergebracht, wobei das Trennungsgebot⁷ aufgrund der engen Platzverhältnisse nicht immer berücksichtigt werden kann. Die Kommission weist im Sinne eines Grundsatzes darauf hin, dass Jugendliche getrennt von Erwachsenen unterzubringen sind⁸ und das Haftregime den besonderen Bedürfnissen von Jugendlichen angemessen Rechnung tragen sollte. Wünschenswerterweise sollten Jugendliche gemäss den europäischen Grundsätzen für jugendliche StraftäterInnen⁹ 8 Stunden ausserhalb der Zelle verbringen können und in geeigneter Art und Weise beschäftigt werden. **Nach Ansicht der Kommission erweist sich das Straf- und Untersuchungsgefängnis Stans auch für kurze Aufenthalte von Jugendlichen als eher ungeeignet. Die Kommission empfiehlt den Vollzugsbehörden deshalb, Jugendliche nach Möglichkeit in einer Einrichtung unterzubringen, welche ihren Bedürfnissen angemessen Rechnung trägt.**

Ausländerrechtliche Administrativhaft

16. Die Kommission ist grundsätzlich der Auffassung, dass ein Gefängnis keinen geeigneten Ort für den Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft darstellt. Falls diese aber in solchen Anstalten praktiziert wird, bedarf es eines deutlich freiheitlicheren Regimes als im Strafvollzug oder in der Untersuchungshaft, und dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist besonderes Gewicht beizumessen.
17. Im Gefängnis Stans können sich die ausländerrechtlich inhaftierten Personen täglich mindestens während einer Stunde im Spazierhof aufhalten. Dabei werden ihnen die eigenen Handys zum freien Gebrauch abgegeben. Die Kommission erachtet diese Handhabung als sehr vorbildlich. Ihre Zellen bleiben wochentags an drei Tagen während 6 Stunden und an 2 Tagen sogar während 8 Stunden geöffnet, so dass sie sich frei auf dem Gang bewegen können. Am Wochenende sind die Zellen jeweils 5 ½ Stunden geöffnet. Ein Aufenthalts- bzw. Gruppenraum ist nicht vorhanden. Die Kommission begrüsst die Abgabe der eigenen Handys während des täglichen Spaziergangs sowie die Regelung der Zellenöffnungszeiten, ebenso die Besuchsregelung (unten lit. j). **Auch wenn sich Anpassungen aufgrund der baulichen Gegebenheiten als schwierig erweisen dürften, empfiehlt die Kommission weitere Bestrebungen zu unternehmen, um das Haftregime in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung abweichend freier zu gestalten.**

⁶ Art. 10 Abs. 4 GefG.

⁷ Art. 10 Abs. 4 GefG.

⁸ Für Jugendliche im Strafvollzug siehe Art. 27 Abs. 2 JStG i.V.m. Art. 48 JStG, für Jugendliche in Untersuchungshaft Art. 28 Abs. 1 JStPO.

⁹ Europäische Grundsätze für jugendliche StraftäterInnen Rec(2008)11, Ziff. 80.1 und 80.2.



e. Disziplinarregime und Sanktionen

18. Das Straf- und Untersuchungsgefängnis Stans verfügt über zwei videoüberwachte Disziplinarzellen. Die Zellen sind rudimentär eingerichtet, verfügen über eine Stehtoilette sowie über ein kleines vergittertes Fenster mit geringer Lichtzufuhr. Die Beruhigungszelle ist pink bemalt.
19. Disziplinarsanktionen werden gestützt auf Art. 45 GefG und Art. 8 HO verfügt. Als disziplinarische Sanktionen sind der Verweis, der Entzug oder die Beschränkung der Verfügung über Geldmittel, der Freizeitbeschäftigung oder der Aussenkontakte bis höchstens 60 Tage, die Busse, der Zelleinschluss sowie der Arrest bis höchstens 14 Tage vorgesehen. Gemäss der Regelung des Gefängnisgesetzes erhalten Personen im Arrest u.a. keinen Lesestoff.¹⁰ In der Praxis wird diese Regelung allerdings – auch aufgrund der bundesgerichtlichen Praxis – nicht praktiziert. Die Kommission empfiehlt eine Anpassung der Regelung an die Praxis.
20. Die Delegation überprüfte das Sanktionenregister und stellte fest, dass Disziplinarverfügungen korrekt ausgestellt wurden. Im Jahre 2013 wurde keine Disziplinar massnahme und im Jahre 2014 lediglich ein Zimmereinschluss sowie ein Arrest verfügt. Hingegen stellte die Kommission fest, dass die Disziplinarsanktionen nicht in einem separaten Register erfasst wurden. Nach dem Besuch hat die Anstaltsleitung ein entsprechendes Register eingerichtet, was von der Kommission begrüsst wird.

f. Besondere Sicherheitsmassnahmen

21. Bei erhöhter Fluchtgefahr oder Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber sich selbst oder Dritten, oder gegen Sachen, kann eine Person gestützt auf Art. 15 GefG ohne zeitliche Begrenzung u.a. in eine videoüberwachte Arrestzelle eingewiesen werden. Bei suizidgefährdeten inhaftierten Personen wird umgehend der Psychiater herangezogen und die Person zur Videoüberwachung in der Arrestzelle untergebracht. Art. 15 Abs. 2 Ziff. 2 sieht den Entzug des Aufenthaltes im Freien vor, was allerdings nach Angaben der Anstaltsleitung nicht praktiziert wird. Besondere Sicherheitsmassnahmen werden nicht verfügt und nicht weiter dokumentiert. **Die Kommission empfiehlt, die Einweisung in die Sicherheitszelle schriftlich zu verfügen.**

g. Medizinische Versorgung

22. Das Untersuchungs- und Strafgefängnis Stans verfügt über keinen hausinternen Gesundheitsdienst. Ein externer Gefängnisarzt stellt die ärztliche Betreuung sicher¹¹ und kommt wöchentlich einmal halbtags zur Visite. Er arbeitet eng mit der Luzerner Psychiatrie und, falls notwendig, mit anderen Spezialisten zusammen. Die inhaftierten Personen werden beim Eintritt vom betreuenden Personal mittels Fragebogen und mündlich auf ihren Gesundheitszustand hin befragt bzw.

¹⁰ Art. 46 Abs. 4 GefG.

¹¹ Art. 4 HO und Art. 7 GefG.



untersucht. Hingegen erfolgt keine systematische Eintrittsuntersuchung durch eine medizinische Fachperson. Die Medikamente werden durch den Gefängnisarzt bestellt, durch das Gefängnispersonal vorbereitet und anschliessend abgegeben. **Die Kommission empfiehlt, den Gesundheitszustand aller neu eintretenden Personen durch eine medizinische Fachperson untersuchen zu lassen.**

h. Informationen an die Insassen

23. Beim Eintritt erhalten die inhaftierten Personen rudimentäre Informationen zum Gefängnisalltag. Die Hausordnung wird ihnen dabei nicht abgegeben. Die Informationen und Merkblätter stehen auf Deutsch, Französisch, Italienisch und auf Englisch, die Hausordnung nur auf Deutsch zur Verfügung. **Die Kommission empfiehlt, die – zu revidierende – Hausordnung in weitere Sprachen übersetzen zu lassen und die einschlägigen Dokumente beim Eintritt systematisch abzugeben.**
24. Die Kommission überprüfte die gesetzlichen Grundlagen und stellte fest, dass die HO veraltet ist und lediglich unvollständige Regelungen betreffend des Gefängnisalltages enthält. **Die Kommission empfiehlt den kantonalen Behörden, die gesetzlichen Grundlagen zu überarbeiten, hierarchisch im Sinne des Legalitätsprinzips aufeinander abzustimmen und entsprechende formelle Anpassungen vorzunehmen.**

i. Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten

25. Rund die Hälfte der inhaftierten Personen hat Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten. Zweimal pro Woche kann während 50 Minuten ein Fitnessraum mit einfachen Sportgeräten genutzt werden. Zudem steht eine hausinterne Bibliothek zur freien Nutzung zur Verfügung. **Die Kommission begrüsst das bestehende Beschäftigungsangebot, ist jedoch der Ansicht, dass weitere Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden sollten, so dass nach Möglichkeit allen inhaftierten Personen Zugang zu einer angemessenen Beschäftigung geboten werden kann.**

j. Kontakte mit der Aussenwelt

26. Für die Besuche von aussenstehenden Personen stehen den inhaftierten Personen zwei freundlich eingerichtete Besucherzimmer ohne Trennscheibe sowie ein Besucherzimmer mit Trennscheibe zur Verfügung. Letzteres wird nach Aussage der Gefängnisleitung nur ausnahmsweise benutzt.
27. Gestützt auf Art. 32 GefG i.V.m. Art. 5 HO dürfen Personen im Vollzug kurzer Freiheitsstrafen einmal wöchentlich mit Bewilligung der Gefängnisverwaltung während einer Stunde Besuch empfangen. Das Telefon ist gemäss Art. 30 Abs. 1 GefG i.V.m. Art. 5 HO auf eigene Kosten zugänglich. Mittellosen ausländerrechtlich eingewiesenen Personen wird zudem das Telefonieren regelmässig ermöglicht. Nach Aussage der Anstaltsleitung können ausländerrechtlich eingewiesene Personen täglich während einer Stunde Besuch ohne Trennscheibe empfangen, mit Ausnahme des Samstags- und Sonntagmorgens.



28. Der Empfang von Besuch sowie das Telefonieren unterliegen für Personen in Untersuchungshaft der Bewilligung durch die Verfahrensleitung.¹² Der Besuch kann zudem überwacht werden. Hingegen werden die Besuche in aller Regel ohne Trennscheibe durchgeführt.

k. Personal

29. Das Untersuchungs- und Strafgefängnis Stans verfügt über 680 Stellenprocente, was einen Personalschlüssel von knapp 0.3. ergibt. Im Vergleich zu anderen Gefängnissen liegt dieser eher tief. **Mit Blick auf personelle Engpässe empfiehlt die Kommission dringend eine angemessene Aufstockung des Personals um zwei Personen, dabei eine Gesundheitsfachperson.**

l. Zusammenfassung

30. **Die materiellen Haftbedingungen im Untersuchungs- und Strafgefängnis Stans wurden von der Kommission generell als korrekt eingestuft. Hingegen sollten die Lichtverhältnisse verbessert werden. Die Kommission begrüsst insbesondere die Möglichkeit des Gruppenvollzuges, namentlich für Personen in Untersuchungshaft, sowie die für alle Insassenkategorien angemessene Handhabung der Aussenkontakte. Zudem ist sie der Ansicht, dass für Sicherheitsmassnahmen eine präzisere Regelung zu erlassen und die Einweisung in die Sicherheitszelle schriftlich zu verfügen ist. Die Kommission empfiehlt schliesslich eine Aufstockung des Personalbestands.**

Für die Kommission:

Jean-Pierre Restellini, Präsident der NKVF

¹² Art. 32 Abs. 2 GefG und Merkblatt „Informationen zum Gefängnisalltag allgemein / Untersuchungshaft“.